

Landeshauptstadt Stuttgart
 Der Oberbürgermeister
 GZ: OB 1234

Stuttgart, 18.11.2022

Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen FDP-Gemeinderatsfraktion, Die FrAKTION LINKE SÖS PIRATEN Tierschutzpartei, PULS-Fraktionsgemeinschaft
Datum 13.05.2022
Betreff Messerverbotszone Innenstadt

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Die Stellungnahme der Verwaltung beantwortet neben dem Antrag 159/2022 auch den Folgeantrag 310/2022.

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 4. Mai 2022 und der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 9. Mai 2022 berichtete Herr Polizeipräsident Eisenbraun – auf der Grundlage der Datenbankanwendung Lagebild – über die Zahl der Straftaten, bei denen die Beschuldigten ein Messer mitgeführt haben:

Im Zeitraum März 2021 bis März 2022 sind nach dem Bericht des Polizeipräsidenten im Stadtgebiet Stuttgart insgesamt 1.048 Fälle mit dem Tatmittel Messer erfasst worden. Hiervon sind ca. ein Viertel (256 Fälle) auf die Stuttgarter Stadtteile Neue Vorstadt, Oberer Schlossgarten, Rathaus und Hauptbahnhof entfallen. In dieser Gesamtzahl sind auch solche enthalten, in denen mit dem Messereinsatz gedroht wurde oder ein Messer mitgeführt wurde.

In Bezug auf diese Zahlen ergaben sich Nachfragen der Fraktionen:

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg hat in einer Beantwortung einer Landtagsanfrage vom 08.03.2022 (LT-Drucksache 17/1871) die Zahl der erfassten Fälle mit dem Tatmittel Messer für die Stadtteile Neue Vorstadt, Oberer Schlossgarten, Rathaus und Hauptbahnhof – auf der Grundlage der polizeilichen Kriminalstatistik – wie folgt dargestellt:

2017: 53	entspricht ca. 23% der Messertaten im Stadtgebiet Stuttgart insgesamt
2018: 61	entspricht ca. 25% der Messertaten im Stadtgebiet Stuttgart insgesamt
2019: 59	entspricht ca. 23% der Messertaten im Stadtgebiet Stuttgart insgesamt
2020: 78	entspricht ca. 24% der Messertaten im Stadtgebiet Stuttgart insgesamt
2021: 50	entspricht ca. 20% der Messertaten im Stadtgebiet Stuttgart insgesamt

Insofern ergibt sich eine Abweichung zwischen den absoluten Zahlen, die den Ausschüssen vorgelegt wurden, und den Zahlen, welche der Landtagsanfrage zugrunde liegen.

Da die Zahlen Grundlage für eine etwaige Verbotsverordnung sind, haben die Fraktionen beantragt, die Zahlen vor der Einbringung eines Verordnungsentwurfs zu erläutern.

Nach Einholung einer Stellungnahme beim Polizeipräsidium Stuttgart wird der Antrag wie folgt beantwortet:

Grundsätzliches zum Datenmaterial

Voranzustellen ist, dass die unterschiedlichen Zahlen auf verschiedenen Datenquellen beruhen. Eine Quelle ist die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), eine andere Quelle die Datenbankanwendung „Lagebild“. Beide Quellen haben ihre Vor- und Nachteile und unterscheiden sich im Inhalt der Abbildung. Bei der PKS handelt es sich um eine Ausgangstatistik, welche die Fallzahlen zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft registriert. Die Erhebungsrichtlinien sind sehr komplex, bundesweit einheitlich geregelt und können von den Sachbearbeitenden der Landespolizei nicht verändert und somit nicht an örtliche Bedürfnisse angepasst werden. Trotz einer abschließenden Qualitätskontrolle finden sich deshalb nicht immer alle Merkmale einer Straftat in der PKS wieder. Die PKS ist in der Lage, Delikte oder Deliktgruppen über einen mehrjährigen Vergleich abzubilden und einen Trend aufzuzeigen.

Die Datenbankanwendung „Lagebild“ ermöglicht einen aktuellen Blick auf das polizeiliche Geschehen. Dabei können nicht nur Straftaten, sondern auch Ordnungsstörungen und in Teilen sonstige polizeiliche Ereignisse ausgewertet werden. Im Gegensatz zur PKS sind in der Datenbankanwendung „Lagebild“ nicht nur rein statistische Daten enthalten, sondern auch eine kurze anonymisierte Sachverhaltschilderung. Dadurch besteht die Möglichkeit einer Freitextrecherche, die auch nicht definierte oder normierte Begriffe umfassen kann. Aufgrund der datenschutzrechtlichen Begrenzungen lässt das Lagebild wiederum keine Langzeitbetrachtungen zu.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass sich die Datenquellen PKS und Datenbankanwendung „Lagebild“ inhaltlich unterscheiden und eine unterschiedliche Zielrichtung haben.

Dennoch zeigt eine Auswertung beider Datenquellen einheitlich, dass beim Vergleich zwischen den Straftaten mit dem Tatmittel Messer innerhalb der Stadtviertel Neue Vorstadt, Oberer Schlossgarten, Rathaus und Hauptbahnhof im Stadtbezirk Mitte im Verhältnis zum Stadtgebiet Stuttgart insgesamt eine überdurchschnittliche Häufung in diesen vier Stadtvierteln vorliegt. So deckt sich der Anteil der Messertaten in den vier Stadtvierteln im Verhältnis zur Gesamtstadt mit ca. einem Viertel nach beiden Herangehensweisen annähernd.

Zu Ziffer 1 - Messerdelikte

a)

Von den 256 Delikten im Zeitraum März 2021 bis März 2022 für die vier Stadtteile Rathaus, Oberer Schlossgarten, Neue Vorstadt und Hauptbahnhof, die in etwa dem Bereich „City Ring“ entsprechen, betreffen drei Delikte den Bereich häuslicher Gewalt. Die vier genannten Stadtteile beinhalten einen Wohnbevölkerungsanteil von 0,9% der Stadt Stuttgart.

Anzumerken ist, dass sich auch diese Delikte im öffentlichen Raum abspielen können. Die Begrifflichkeit häusliche Gewalt betrifft lediglich den Status zwischen Opfer und Beschuldigten.

b)

Eine Erhebung bzw. Unterscheidung nach legalen bzw. illegalen Messern erfolgt weder in der PKS noch in der Datenbankanwendung „Lagebild“.

c)

Eine Unterscheidung zwischen der Verwendung eines Messers und der Androhung der Verwendung ist nicht erfolgt. Für die potenzielle Gefährlichkeit einer strafbaren Handlung ist dies zunächst auch unerheblich. In den genannten Fällen spielt das Tatwerkzeug Messer erfahrungsgemäß eine relevante Rolle, da es explizit erwähnt worden ist oder der entsprechende Kenner gesetzt wurde.

Zu Ziffer 2 - Sexualstraftaten

a) und b)

In der Datenbankanwendung Lagebild erfolgt keine explizite Unterscheidung hinsichtlich der Begehung im öffentlichen Raum. Von den zehn im Auswertzeitraum registrierten Sexualstraftaten mit Messerkontext im Stadtgebiet haben neun keinen Bezug zu Internetpornografie. Eine Straftat betrifft die Herstellung mit Verbreitungsabsicht von Kinderpornografie mit tatsächlichem Geschehen gemäß § 184b Abs. 1 Nr. 4 StGB. Diese Straftat ereignete sich nicht im Bezirk Mitte. Des Weiteren sind im Bezirk Mitte zwei Sexualstraftaten mit Messerkontext zu verzeichnen, eine davon im Stadtteil Oberer Schlossgarten.

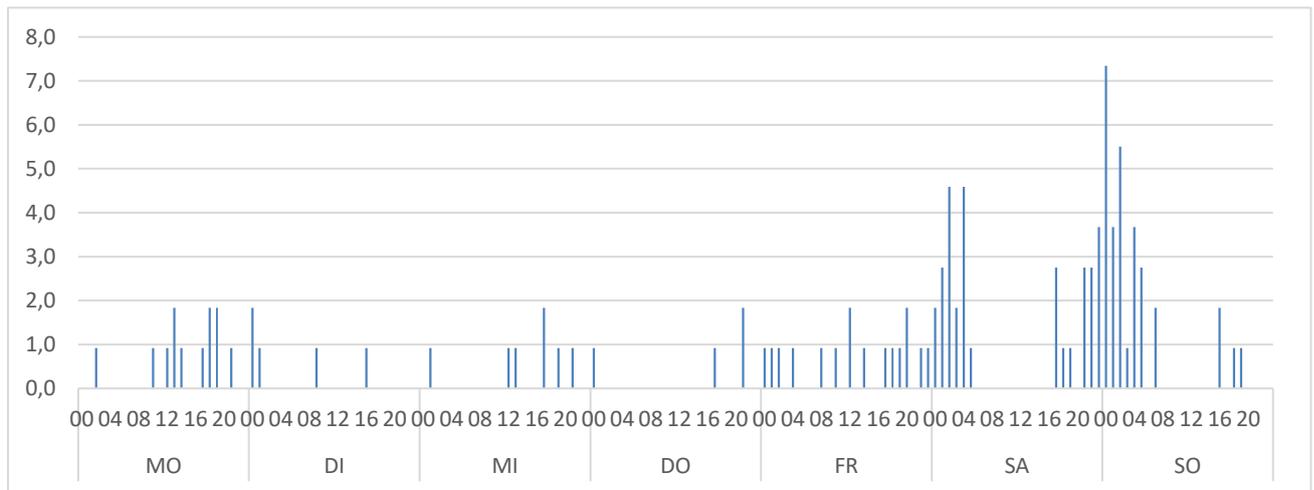
c)

Im Stadtgebiet Stuttgart sind zwei Sexualstraftaten mit einem Sachzusammenhang häusliche Gewalt und Messer zu verzeichnen, keine davon im Bezirk Mitte.

Zu Ziffer 3 - Wochentage / Uhrzeiten

Die zeitliche Darstellung im Wochenverlauf betrifft alle in den Stadtteilen Rathaus, Neue Vorstadt, Hauptbahnhof und Oberer Schlossgarten registrierten Delikte. Die Darstellung umfasst die Summe der Straftaten gegen das Leben, der Sexualdelikte und der Rohheitsdelikte.

Verteilung in % auf Wochentage und Uhrzeiten:



40,4% der im Wochenverlauf abgebildeten Straftaten ereignen sich in Nächten von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag, jeweils zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr.

Zu Ziffer 4 - Erfahrungen anderer Städte

Im Mai 2022 wurden Stadtverwaltungen bzw. Polizeibehörden der Städte, die bereits Waffenverbotszonen nach § 42 Abs. 5 und/oder § 42 Abs. 6 Waffengesetz (WaffG) eingerichtet haben, um ihre Bewertung bzw. Einschätzung zur Wirksamkeit und Akzeptanz der dort eingerichteten Waffenverbotszonen angefragt. Angefragt wurden die Freie Hansestadt Bremen, die Kreispolizeibehörde Düsseldorf, die Polizeidirektion Sachsen-Anhalt-Süd für die Waffenverbotszone in Halle (Saale), die Freie und Hansestadt Hamburg, die Kreispolizeibehörde Köln, die Stadt Leipzig, die Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord für die Waffenverbotszone in Magdeburg und die Landeshauptstadt Wiesbaden.

Die Rückmeldungen können wie folgt zusammengefasst werden:

Bremen:

VO basierend auf	§ 42 Abs. 5 WaffG
Inkrafttreten am	27.01.2018
räumliche Beschränkung	Bereich rund um den Hauptbahnhof in Bremen
zeitliche Geltung des Verbots	täglich von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr
Rückmeldung: Die Kriminalitätsbelastung im Bereich der Waffenverbotszone ist im Vergleich zum gesamten Stadtgebiet als hoch anzusehen. Aus Sicht der Polizei Bremen ist eine Waffenverbotszone eine geeignete Maßnahme, um Gefahren durch Roheitsdelikte, die mittels Waffen oder gefährlichen Gegenständen begangen werden, zu reduzieren. Insofern zieht die Polizei Bremen ein positives Fazit zur Waffenverbotszone für die Bereiche der Diskomeile und des Bahnhofsumfelds. Durch Polizeikräfte werden bei Personenkontrollen im Rahmen der Gefahrenabwehr regelmäßig Messer und Waffen sowie Gegenstände aufgefunden, die potentiell gefährlich sind, allerdings	

keinen Verstoß gegen das Waffengesetz darstellen. Durch die Polizei Bremen erfolgt keine statistische Erhebung einer Gesamtanzahl von Personenkontrollen und Identitätsfeststellungen sowie einer Anzahl an Verstößen im Bereich der Waffenverbotszone. Darüber hinaus wird keine Gesamtübersicht über sichergestellte Waffen und andere verbotene Gegenstände im Kontext mit der Waffenverbotszone geführt.

In 2018 wurden 58 Bußgeldbescheide mit einer gesamten Bußgeldhöhe von 5.800 EUR erlassen, in 2019 waren es 56 Bußgeldbescheide mit einer gesamten Bußgeldhöhe von 5.600 EUR.

Düsseldorf:

VO basierend auf	§ 42 Abs. 6 WaffG
Inkrafttreten am	21.12.2021
räumliche Beschränkung	Altstadt Düsseldorf
zeitliche Geltung des Verbots	freitags ab 18:00 Uhr bis samstags 08:00 Uhr, samstags ab 18:00 Uhr bis sonntags 08:00 Uhr sowie entsprechend vor/an Wochenfeiertagen, Karnevalstage des 11.11. und Weiberfastnacht bis einschließlich Aschermittwoch jeden Jahres
<p>Rückmeldung: Die Waffenverbotszone in der Düsseldorfer Altstadt wurde mit umfangreicher Medienarbeit durch eine Verordnung des Landes NRW (hier: Innenministerium NRW) Ende Dezember eingerichtet. Allein die Befassung in den Medien mit diesem Thema stellte schon einen Wert an sich dar. Die Beschilderung wurde in Abstimmung mit dem Polizeipräsidenten Köln erstellt und beschafft. Die umfangreiche Beschilderung hat auch eine Strahlwirkung. Zu erwähnen ist dabei, dass sich die Waffenverbotszone in ein Gesamtmaßnahmenpaket einbettet. Dieses Konzept beinhaltet u.a. eine stationäre Videobeobachtung, Interventionsstreife, den Einsatz von Bereitschaftspolizei etc. Die Waffenverbotszone ist ein sinnvoller Baustein in einem Bündel unterschiedlicher präventiver und repressiver Maßnahmen zur Verbesserung der subjektiven und objektiven Sicherheit.</p> <p>Eine Evaluierung der Waffenverbotszone ist geplant, aber auf Grund der kurzen Laufzeit noch nicht durchgeführt worden.</p> <p>Es wurden 74 Verstöße festgestellt und 74 Gegenstände sichergestellt. Dabei handelte es sich bei 36 Verstößen um Messer, die zuvor erlaubt gewesen wären. Es wurden 52 Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstoß gegen die Waffenverbotszonenverordnung eingeleitet.</p>	

Halle (Saale):

VO basierend auf	§ 42 Abs. 5 und Abs. 6 WaffG
Inkrafttreten am	16.12.2020
räumliche Beschränkung	Bereich des Riebeckplatzes
zeitliche Geltung des Verbots	Keine Beschränkung auf Wochentage oder Zeiten.
Rückmeldung: keine	

Hamburg:

VO basierend auf	§ 42 Abs. 5 WaffG
Inkrafttreten am	Dezember 2007
räumliche Beschränkung	Reeperbahn und Hansaplatz
zeitliche Geltung des Verbots	Keine Beschränkung auf Wochentage oder Zeiten.
<p>Rückmeldung: Polizeiliche Maßnahmen zielen nicht allein auf die Durchsetzung des Waffenverbotes ab, sondern richten sich im Gesamtkonzept auf die Bekämpfung der öffentlich wahrnehmbaren Drogenkriminalität, die Bekämpfung der Gewaltkriminalität sowie die Durchsetzung der Glasgetränkebehältnis- und Waffenverbote.</p> <p>Gemäß Verordnung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg ist das Führen von Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen im Bereich der Reeperbahn sowie im Bereich Hansaplatz bereits seit Dezember 2007 verboten. Das bestehende Maßnahmenbündel hat sich bewährt und unterliegt einer ständigen Lagebeurteilung. Ungeachtet des quantitativen Aufkommens sichergestellter Waffen und/oder gefährlicher Gegenstände sowie entsorgter Glasgetränkebehältnisse im Bereich der benannten Gebiete bedeutet jede Sicherstellung bzw. Entsorgung eines solchen Gegenstandes eine Tatgelegenheit weniger, insbesondere auch im Hinblick auf die Schwere von Verletzungen bei einer möglichen Verwendung. Das Waffentrageverbot ist somit positiv zu beurteilen und eine sinnvolle Ergänzung des Gesamtmaßnahmenkonzepts zur Bekämpfung der Gewaltkriminalität.</p> <p>Im Zeitraum 2017 bis 2021 wurden insgesamt 1.074 Verstöße festgestellt (145 Strafverfahren und 929 Ordnungswidrigkeitenverfahren). Im Zeitraum von 2017 bis 2021 wurden 605 Waffen und 696 gefährliche Gegenstände sichergestellt.</p> <p>Die Beurteilung der subjektiven Komponente gestaltet sich schwierig. Diesbezügliche Parameter werden nicht gesondert erhoben. Erfahrungsgemäß lassen die Rückmeldungen von Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen von öffentlichkeitswirksam durchgeführten Kontrollen des Waffentrageverbots jedoch auch auf die Erhöhung des Sicherheitsgefühls schließen. Ausgehend von entsprechenden Rückmeldungen ist es insgesamt gelungen, das Sicherheitsempfinden vor Ort nachhaltig zu verbessern. Auch wenn die Verbesserung des Sicherheitsempfindens nicht allein auf die Einrichtung des Waffenverbotsgebietes zurückzuführen ist, hat sich diese Regelung in der öffentlichen Wahrnehmung positiv ausgewirkt.</p>	

Köln:

VO basierend auf	§ 42 Abs. 6 WaffG
Inkrafttreten am	21.12.2021
räumliche Beschränkung	Kölner Ringe und Zülpicher Straße
zeitliche Geltung des Verbots	freitags ab 20:00 Uhr bis samstags 06:00 Uhr, samstags ab 20:00 Uhr bis sonntags 06:00 Uhr sowie entsprechend vor/an Wochenfeiertagen, Karnevalstage des 11.11. und Weiberfastnacht bis einschließlich Aschermittwoch jeden Jahres

Rückmeldung:

Der seit Einführung der Waffenverbotszone auswertbare kurze Betrachtungszeitraum lässt noch keine ganzheitliche Betrachtung der getroffenen polizeilichen Maßnahmen und der hierdurch zu erwartenden Folgen in den Verbotsbereichen zu. Sowohl die Pandemiesituation sowie die ungünstigen Witterungsbedingungen zur kalten Jahreszeit beeinträchtigten die repräsentative Darstellung der Gesamtsituation erheblich. Ebenso haben sich Anpassungserfordernisse an die Datenerhebung gegeben, die sich derzeit noch in der Umsetzung befinden.

Insgesamt wurden 9 Ordnungswidrigkeitenanzeigen gefertigt. Insgesamt wurden in beiden Verbotszonen 17 Gegenstände sichergestellt, darunter 4 Messer, deren Tragen nach WVZ VO untersagt war. Das Durchschnittsalter der ausschließlich männlichen Waffentragenden betrug 22 Jahre.

Leipzig:

VO basierend auf	§ 42 Abs.5 und Abs. 6 WaffG
Inkrafttreten am	05.11.2018
räumliche Beschränkung	Bereich rund um die Eisenbahnstraße
zeitliche Geltung des Verbots	Keine Beschränkung auf Wochentage oder Zeiten.

Rückmeldung:

Im März 2021 erklärte das Sächsische Obergericht mit Normenkontrollurteil (Az.: 6 C 22/19) die Polizeiverordnung des Innenministeriums über das Verbot des Mitführens gefährlicher Gegenstände im Umfeld der Eisenbahnstraße in Leipzig für unwirksam. Damit ist nur noch jener Teil der Verordnung zur Waffenverbotszone in Kraft, der das Mitführen von Gegenständen untersagt, die unter das Waffengesetz fallen.

Im Jahr 2021 erfolgte eine umfassende Evaluation. Im Rahmen der im Auftrag des Sächsischen Innenministeriums durchgeführten Evaluation der Waffenverbotszone durch die Sächsische Polizeihochschule und die Universität Leipzig wurde festgestellt, dass die Waffenverbotszone als zusätzliches Instrument zur Senkung von bewaffneten Angriffen im öffentlichen Raum beigetragen hat, jedoch aber auch, dass die Waffenverbotszone kaum positive Auswirkungen auf das übrige Kriminalitätsgeschehen hat. Zudem hat die Waffenverbotszone keinen nennenswerten Einfluss auf das Sicherheitsgefühl der Anwohner*innen.

In Folge der Auswertung der Evaluation, gibt es in der Stadtverwaltung die Bestrebung, die Waffenverbotszone wieder abzuschaffen. Der Leipziger Stadtrat hat die Verwaltung per Beschluss beauftragt, gegenüber dem Ministerium auf die Aufhebung der Verordnung hinzuwirken.

Es wurde eine Arbeitsgruppe etabliert, die einen Maßnahmenplan erarbeitet, welcher die wissenschaftlichen Evaluationsergebnisse aufgreift und mit konkreten Maßnahmen an den neuralgischen Punkten im betroffenen Sozialraum ansetzt. Dies soll aus Sicht der Stadt (und bisher auch aus Sicht des SMI) die Grundlage sein, die Waffenverbotszone aufzuheben.

Von November 2018 bis August 2020 wurden insgesamt 392 Verstöße festgestellt. Es wurden für die Waffenverbotszone bisher insgesamt 224 Bußgeldverfahren eröffnet und 138 Bußgelder verhängt. Dies erfasst allerdings auch Bußgelder wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz, meist das Führen von Einhandmessern, die zwar in der Waffenverbotszone festgestellt wurden, jedoch auch ohne diese bei Feststellung geahndet worden wären. Eine genauere Unterteilung ist nicht möglich.

Im Zeitraum vom November 2018 bis zum November 2019 wurden insgesamt 142 Gegenstände sichergestellt.

Magdeburg:

VO basierend auf	§ 42 Abs. 5 und Abs. 6 WaffG
Inkrafttreten am	05.01.2021
räumliche Beschränkung	Bereich rund um den Hauptbahnhof
zeitliche Geltung des Verbots	Keine Beschränkung auf Wochentage oder Zeiten.
Rückmeldung:	keine

Wiesbaden:

VO basierend auf	§ 42 Abs. 5 WaffG
Inkrafttreten am	22.12.2018
räumliche Beschränkung	Beschränkung auf Teile des Stadtgebiets.
zeitliche Geltung des Verbots	Das Verbot gilt täglich von 21:00 Uhr bis 05:00 Uhr.
Rückmeldung:	<p>Die Waffenverbotszone stellt ein zusätzliches Mittel für mehr Sicherheit dar, da in ihrem Geltungsbereich grundsätzlich sowohl das Führen von Waffen im Sinne des Waffengesetzes als auch das Führen von waffenähnlichen gefährlichen Gegenständen in der Zeit von 21:00 Uhr bis 05:00 Uhr verboten ist.</p> <p>Seit Einführung der Waffenverbotszone bis zum 31.12.2021 wurden 172 Verstöße von der Polizei festgestellt und 172 Gegenstände sichergestellt.</p> <p>Eine Evaluierung ist erfolgt.</p>

Dr. Frank Nopper

Verteiler